

# **Reglement über die Benützung der Sportanlage Rheinau**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Zuständigkeiten
3. Gesuche
4. Benützung der Anlagen
5. Parkierung, Polizeistunde
6. Sicherheit und Ordnung
7. Diebstähle und Unfälle
8. Sportplatzwart
9. Werbung
10. Kiosk
11. Widerhandlungen
12. Rekursrecht und Inkraftsetzung

## **Anhänge**

13. Weisungen zur Benützung der Spielfelder (Haupt- und Nebenspielfelder, Kunstrasenplatz)
14. Nutzungsvertrag Sportanlage Rheinau Kunstrasen / Haupt- und Nebenspielfelder / Garderoben
15. Das Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen (Aufführungsbewilligungen) der Regierungskanzlei
16. Das Reglement der Gemeinde Balzers über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe

Der Gemeinderat Balzers erlässt, gestützt auf Artikel 9 des Gemeindegengesetzes vom 20. März 1996 (LGBI. 1996, Nr. 76) und Artikel 10 der Gemeindeordnung, für die Benützung der Sportanlage Rheinau (Spielfelder) folgendes

## **R E G L E M E N T**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Gemeinde überlässt den Balzner Sportvereinen die Benützung der Anlagen, gemäss den Vorschriften dieses Reglements. Bei einer Fremdvermietung haben die Schulen von Balzers Vorrang.
- 1.2 An jeden Benützer (Vereinspräsident/Veranstalter) der Anlagen wird das Reglement abgegeben.
- 1.3 Mit der Erteilung einer Benützungsbewilligung unterzieht sich der Veranstalter/Verein diesem Benützungsreglement und hat dafür zu sorgen, dass dasselbe eingehalten wird.
- 1.4 Der Verein/Veranstalter hat die in diesem Zusammenhang gültigen Gesetze und Vorschriften, auch wenn dieselben nicht explizit in diesem Reglement aufgeführt sind, einzuhalten.
- 1.5 Das Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen (Aufführungsbewilligungen) der Regierungskanzlei ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

### **2. Zuständigkeiten**

- 2.1 Die Kommission für die Benützung öffentlicher Anlagen ist für die Verwaltung des Sportplatzgebäudes und der dazugehörigen Einrichtungen und Aussenanlagen zuständig.
- 2.2 Die Koordination des Belegungsplans wird von der Kommission für die Benützung öffentlicher Anlagen in Zusammenarbeit mit der Gemeindevorsteherung und dem Sportplatzwart übernommen.
- 2.3 Für die Wartung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aussenanlagen ist der Sportplatzwart zuständig.
- 2.4 Tagsüber von Montag bis Freitag können die Anlagen unter Aufsicht des Sportplatzwartes benützt werden. Ausser

halb der normalen Arbeitszeiten des Sportplatzwartes hat der jeweilige Vereinspräsident/Veranstalter die Aufsicht und er hat dafür zu sorgen, dass die Benützung ordnungsgemäss abgewickelt wird. Gegenüber der Gemeinde ist der jeweilige Vereinspräsident/Veranstalter verantwortlich.

- 2.5 Für die Erhebung der Kosten und Gebühren ist die Gemeindevorsteherung zuständig. Die Kosten sind aus dem Anhang "Nutzungsvertrag" ersichtlich.

### **3. Gesuche**

- 3.1 Die Sportanlagen sowie einzelne Räume im Sportplatzgebäude können von der Gemeinde an Vereine, Organisationen sowie andere interessierte, natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Durchführung von öffentlichen oder vereinsinternen Veranstaltungen vermietet werden.
- 3.2 Gesuchsformulare und das Reglement über die Benützung der Sportanlage Rheinau können bei der Gemeindeverwaltung (Frontoffice) bezogen werden.
- 3.3 Die Gesuchsformulare müssen korrekt ausgefüllt und unterzeichnet bei der Gemeindeverwaltung (Frontoffice) eingereicht werden. Mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars akzeptiert der jeweilige Gesuchsteller, im Falle einer Bewilligung, das Reglement über die Benützung der Sportanlage Rheinau.
- 3.4 Die Gesuche um Benützung der Sportanlage Rheinau werden durch die Kommission für die Benützung öffentlicher Anlagen geprüft. Sofern sie allen erforderlichen Kriterien entsprechen wird von der Gemeindevorsteherung die hierfür notwendige Benützungsbewilligung erteilt.

### **4. Benützung der Anlagen**

- 4.1 Die Gemeinde überlässt dem Fussballclub im Sportplatzgebäude kostenlos ein Vereinslokal. Das Reglement der Gemeinde Balzers über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe ist einzuhalten.
- 4.2 Die der Gemeinde gehörenden Einrichtungen dürfen nicht aus den Räumlichkeiten entfernt werden.
- 4.3 Mindestens einen Monat im Voraus hat jeder Verein ein Spiel- und Trainingsprogramm aufzustellen und beim Sportplatzwart einzureichen. Das Spiel- und Trainings-

programm muss der Gemeindevorsteherung zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Genehmigung durch die Gemeindevorsteherung und durch den Sportplatzwart wird dasselbe am Eingang des Sportplatzgebäudes zur Einsichtsnahme veröffentlicht.

- 4.4 Die Anlagen müssen von den Vereinen so sorgfältig behandelt werden, damit dieselben jederzeit spielbereit sind.
- 4.5 Balzner Vereine haben in der Regel für die Benützung der Anlagen keine Gebühren zu entrichten. Sofern Grümpeltourniere, Firmenfussballspiele usw. von Balzner Vereinen organisiert werden, werden für deren Spielbetrieb auch keine Kosten erhoben. Für externe Grümpeltourniere, Firmenfussballspiele usw. werden die Kosten nach deren Aufwand verrechnet. Für die Durchführung vorgenannter Veranstaltungen muss bei der Gemeindevorsteherung eine Bewilligung eingeholt werden.
- 4.6 Für Veranstaltungen auswärtiger Vereine muss die Genehmigung der Gemeindevorsteherung eingeholt werden. Folgende Gebühren werden in Rechnung gestellt:

Pro Trainingseinheit (Dauer 90 Minuten) halber Platz  
CHF 100.00

Pro Trainingseinheit (Dauer 90 Minuten) ganzer Platz  
CHF 150.00

Pro Wettkampf ganzer Platz CHF 200.00

Trainingslager mindestens 3 Tage pro Tag CHF 300.00

Fussballturniere ganzer Tag CHF 350.00

Fussballturniere halber Tag CHF 250.00

Fussballturniere Abend CHF 200.00

- 4.7 Für besondere Anlässe/Trainingslager etc. werden die Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

## 5. **Parkierung, Polizeistunde**

- 5.1 Als Parkplatz sind der offizielle Parkplatz oder andere gekennzeichnete Parkplätze zu benützen. Beim Sportplatzgebäude dürfen nur Fahrräder und Fahrzeuge der Lieferanten/des Sportplatzwartes/der Kioskbetreiber sowie der Notfalldienste (Arzt und Samariter) geparkt werden.
- 5.2 Das Befahren des gesamten Sportplatzareals mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Mopeds ist verboten. Die Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden.
- 5.3 Das Reglement der Gemeinde Balzers über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von

Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe sind einzuhalten.

- 5.4 Der asphaltierte Parkplatz kann für Veranstaltungen benützt werden. Für Wasser- und Stromanschluss sowie die Besorgung von WC-Anlagen ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Für die Benützung des Parkplatzes muss bei der Gemeinde eine Kautions in Höhe von CHF 500.00 hinterlegt werden. Bei ordentlichem Hinterlassen des Parkplatzareals wird an einheimische Vereine die Kautions im Betrage von CHF 500.00 vollumfänglich zurückerstattet. An auswärtige Benützer wird bei ordentlichem Hinterlassen des Parkplatzareals ein Betrag von CHF 250.00 zurückerstattet. Die restlichen CHF 250.00 werden bei auswärtigen Benützern als Benützungsgebühr verrechnet.

## 6. **Sicherheit und Ordnung**

- 6.1 Die Wartung der Anlagen übernimmt die Gemeinde.
- 6.2 Die Spielfeldmarkierung darf nur mit Sportplatzmarkierungsfarbe vorgenommen werden und ist Sache des Platzwartes. Andere Markierungen dürfen nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Sportplatzwartes angebracht werden. Markierungen mit Bändern sind gestattet. Nach Gebrauch müssen dieselben wieder entfernt werden.
- 6.3 Die Vereine haften für Schäden, die sie am Gebäude, am Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selber vorzunehmen. Beschädigungen sind durch die Verursacher/Benützer sofort dem Sportplatzwart zu melden.
- 6.4 Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen der Sportanlagen sind die Vereine, allenfalls die Veranstalter oder Einzelpersonen gegenüber der Gemeinde haftbar. Die Gemeinde übernimmt nur eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Sportanlagen Rheinau.
- 6.5 Die Vereine sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Freien für einwandfreie Ordnung zu sorgen.
- 6.6 Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist verboten. Nach Training und Spiel sind die Schuhe vor den Umkleidekabinen ausziehen.
- 6.7 Musik darf nur so laut gespielt werden, damit sie über das Sportplatzareal hinaus nicht störend wirkt. Die Musik ist ab 23.00 Uhr vollständig einzustellen. Ausnahmen wie z.B.

- Openair Wavejam müssen von der Gemeindevorsteherung bewilligt werden.
- 6.8 Innerhalb des Sportplatzgebäudes ist das Rauchen verboten.
- 6.9 Sämtlichen Vereinen, welchen die Sportanlage Rheinau zur Verfügung gestellt wurde, steht auch das Recht zu, die Duschräume zu benutzen.
- 6.10 Das allgemeine Sanitätsmaterial wird vom Sportplatzwart verwaltet. Die Vereine haben das Sanitätsmaterial für ihre Veranstaltungen selbst bereitzustellen.
- 6.11 Bewegliche Turngeräte, Torstangen usw. dürfen nicht über den Rasen/Kunstrasen geschleift, sondern müssen getragen oder mit dem Wagen transportiert werden (Transportwagen steht zur Verfügung).
- 6.12 Die Vereine sind verpflichtet, nach Beendigung der Übungen oder Spiele die aufgestellten Geräte und Bälle selbst ab- resp. aufzuräumen bzw. zu versorgen.

## **7. Diebstähle und Unfälle**

- 7.1 Für Diebstähle und Unfälle in Zusammenhang mit der Benützung der Sportanlage Rheinau wird jede Haftung abgelehnt. Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache der Benutzer.
- 7.2 Fundgegenstände werden vom Sportplatzwart drei Monate aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.

## **8. Sportplatzwart**

- 8.1 Die Gemeinde bestellt einen Sportplatzwart, der für die allgemeine Ordnung, den Unterhalt der Anlagen und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.
- 8.2 Während den normalen Arbeitszeiten des Sportplatzwartes und sofern von demselben auf den Sportanlagen noch zusätzliche Arbeiten verrichtet werden müssen, ist derselbe für die Öffnung und Schliessung der Räumlichkeiten im Sportplatzgebäude zuständig. Bei Abwesenheit des Sportplatzwartes wird an den zuständigen Vereinspräsidenten ein Schlüssel für die Benützung der für die Veranstaltung notwendigen Räumlichkeiten ausgehändigt. Gegenüber der Gemeinde ist der Vereinspräsident für Ruhe und Ordnung, für eine ordnungsgemässe Benützung der Räume und Anlagen verantwortlich.

- 8.3 Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Sportplatzwart nach Rücksprache mit der Gemeindevorsteherung die Anlagen ganz oder teilweise sperren.

## 9. Werbung

- 9.1 Fest installierte Reklametafeln sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zulässig und bedürfen dessen Bewilligung. Für temporäre Reklametafeln muss bei der Gemeinde keine Bewilligung eingeholt und dieselben können von den Vereinen selbst angebracht werden. Werbung für Alkohol oder Tabakwaren ist strikte verboten.

## 10. Kiosk

- 10.1 Der Kiosk wird vom Fussballclub Balzers geführt. Bei besonderen Anlässen anderer Sportgruppen kann der Kiosk vom Veranstalter selbst betrieben werden.

- 10.2 Die Gemeinde verlangt keine Gebühren. Die hierfür notwendige Konzession muss vom jeweiligen Verein selbst eingeholt werden. Die daraus entstehende Haftung ist vom durchführenden Verein selbst zu tragen. Nach der Veranstaltung muss der Kiosk vom jeweiligen Benutzer auf dessen Kosten gereinigt werden. Die Reinigung wird vom Sportplatzwart kontrolliert und die Anweisungen desselben müssen vom Benutzer befolgt werden. Für die Beseitigung aller sich aus dem Kioskbetrieb ergebenden Abfälle auf dem gesamten Sportplatzareal ist der Kioskbetreiber verantwortlich, und er hat nach jeder Veranstaltung dafür zu sorgen, dass dieselben entsorgt werden.

- 10.3 Ausserhalb des Kioskes dürfen ohne Einwilligung des Veranstalters keine Getränke und Speisen ausgegeben werden (ausgenommen sind Veranstaltungen z. B. Openair Wavejam usw.).

## 11. Widerhandlungen

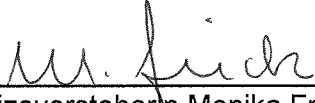
- 11.1 Nichteinhaltung dieses Reglements hat nach erfolgloser Mahnung den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

## 12. Rekursrecht und Inkraftsetzung

12.1 Für die Regelung von Streitigkeiten, welche aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, steht dem gesuchstellenden Veranstalter das Rekursrecht an den Gemeinderat zu.

12.2 Das Benützungsreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. November 2011 genehmigt und tritt auf den 1. Dezember 2011 in Kraft. Es werden alle früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse ersetzt.

  
\_\_\_\_\_  
(Gemeindevorsteher Arthur Brunhart)

  
\_\_\_\_\_  
(Vizevorsteherin Monika Frick)

Balzers, im November 2011